

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1963

# Motion Hugo Halter und Urs B. Wyss, CVP, betreffend Unterstützung und Förderung des Vereins Familienhilfe des Kantons Zug; wieder- kehrender Beitrag

**Bericht und Antrag des Stadtrats vom 11. März 2008**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. April 2007 haben die Gemeinderäte Hugo Halter und U.B. Wyss namens der CVP-Fraktion folgende Motion betreffend „Unterstützung und Förderung des Vereins Familienhilfe“ eingereicht. Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 8. Mai 2007 hat der Grosse Gemeinderat die Motion sofort behandelt und erheblich erklärt.

Wir erstatten Ihnen hierzu folgenden Bericht:

## **1. Ausgangslage**

Mit der Motion wurde der Stadtrat beauftragt, dem GGR unverzüglich, d.h. noch vor den Sommerferien (2007), eine seit Monaten zur Behandlung reife Vorlage zu unterbreiten, welche eine klare und saubere Rechtsgrundlage für jährliche Unterstützungsbeiträge von CHF 100'000.00 an den Verein Familienhilfe Kanton Zug bildet. Zu prüfen sei ferner, ob dieser Beitrag erstmals rückwirkend für das Jahr 2006 ausgerichtet werden könne (aus dem Überschuss der Rechnung 2006).

Das Ausarbeiten der Vorlage verzögerte sich aus verschiedenen Gründen. Der Stadtrat berücksichtigte aber die Dringlichkeit der Motion, indem er mit Beschluss vom 22. Mai 2007 das Defizit der Rechnung 2006 des Vereins Familienhilfe in der Höhe von CHF 67'000.00 übernahm. Für die Rechnung 2007 sprach der Stadtrat am 2. Oktober 2007 eine Defizitgarantie von max. CHF 100'000.00. Diese wird vom Verein Familienhilfe voraussichtlich mit einem Betrag von rund CHF 70'000.00 beansprucht. Die beiden Beträge waren in den Budgets 2007 und 2008 mit CHF 85'000.00 bzw. CHF 100'000.00 vorgesehen.

Bevor die Motion überwiesen wurde, diskutierte der Grosse Gemeinderat eingehend die Unterstützung an den Verein Familienhilfe. Namentlich wurden Abgrenzungsprobleme zur Spitex und anderen wohltätigen Organisationen angesprochen sowie die mögliche Rechtsgrundlage.

Vertreter des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit (SUS) haben sich zweimal mit einer Delegation des Vereins Familienhilfe getroffen. Der Lösungsansatz entspricht dem einvernehmlichen Ergebnis dieser beiden Besprechungen.

## **2. Die Entwicklung beim Verein Familienhilfe Zug-Walchwil**

Mit Beschluss vom 17. Februar 2004 stimmte der Stadtrat dem Projekt „Spitex unter einem Dach“ zu. Damit entfielen für den Verein Familienhilfe Zug-Walchwil (neu Familienhilfe Kanton Zug) ab dem 31. Dezember 2004 die bisherigen Subventionen. Die Subventionen an die Pro Senectute liefen am 31. Dezember 2005 aus. Ab dem 1. Januar 2006 unterstützte die Stadt Zug nur noch den Spitex-Verein Stadt Zug, mit dem ein Leistungsauftrag abgeschlossen worden war.

Die Geschäfts- und Kostenentwicklung der Familienhilfe Kanton Zug zeigt auf, dass die Familienhilfe im Jahr 2006 viele Aufgaben der Pro Senectute im Bereich Haushilfe übernommen hat. Darum entfällt ein Anteil von 44% der geleisteten Betreuungsstunden auf Menschen, die 65 Jahre alt oder älter sind. Dies ist mit ein Grund, dass der Verlust von rund CHF 5'000.00 (2005) auf CHF 67'000.00 im Jahre 2006 anstieg. Ein Verlust in ähnlicher Grössenordnung zeichnet sich im Jahr 2007 ab. Der Zweckerartikel der Statuten der Familienhilfe vom 4. Oktober 2004 sieht eine Betreuung nur bis zum AHV-Alter vor. Ältere Menschen wiederum finden mit den Spitexangeboten eine angemessene und gute Unterstützung, die auch sozialverträglich ist. Andererseits ist verständlich, dass die erwähnten Mandate nicht abrupt aufgegeben und an die Spitex überwiesen werden können. Die insbesondere von der Pro Senectute übernommenen Mandate wird die Familienhilfe bis 2008 allmählich auslaufen lassen.

Der aktuellen Statistik (2007) der Familienhilfe ist im Weiteren zu entnehmen, dass rund 40% der Betreuungsaufgaben ausserhalb der Stadtgemeinde Zug erbracht werden.

### 3. Lösungsansatz

Die Familienhilfe unterscheidet sich namentlich bei ihrem Kerngeschäft, eben der Betreuung von Familien mit Kleinkindern oder Kindern im schulpflichtigen Alter oder in der Ausbildung, von der Spitex. Darum beträgt die Mindesteinsatzzeit in der Regel drei Stunden. Kinder brauchen Präsenz und Konstanz. Die dadurch bedingten, längeren Einsatzzeiten verlangen jedoch eine andere Tarifstruktur. Die Tarife der Familienhilfe sind wesentlich tiefer als diejenigen der Spitex. Die Erfolgsrechnung zeigt aber auf, dass diese Tarife durch grosszügige Spenden von wohltätigen Institutionen, insbesondere der Stiftung Liebfrauenhof Zug und der kath. Kirchgemeinde Zug, ermöglicht werden und auch den Absichten dieser Donatoren entsprechen. Insofern unterscheidet sich die Ertragsstruktur wesentlich von derjenigen der Spitex, deren Beiträge zur Hauptsache mit dem Leistungsauftrag geregelt sind.

Insgesamt erhielt die Familienhilfe im Jahr 2006 Spenden in der Höhe von rund CHF 250'000.00. Dazu kommen noch verschiedene Beiträge von ca. CHF 90'000.00. Im Vergleich mit diesen Zahlen liegt ein allfälliger Beitrag der Stadt Zug von max. CHF 80'000.00 wesentlich tiefer. Alleine für diesen Minderheitsbeitrag kann deshalb keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Sinnvoll ist deshalb ein Beitrag der Stadt Zug, der sich am Kerngeschäft der Familienhilfe auf Stadtgebiet orientiert. Die Statistik des Jahres 2007 zeigt, dass die Familienhilfe insgesamt im Kanton Zug rund 21'400 Einsatzstunden leistete, davon 13'000 oder rund 60% auf Stadtgebiet. Die Einsatzstunden für Menschen jünger als 64 Jahre betragen auf dem gesamten Kantonsgebiet rund 15'000. Man kann davon ausgehen, dass davon die erwähnten 60%, also ca. 9'000 Stunden, auf Stadtgebiet erbracht wurden. Diese 9'000 Einsatzstunden können dem Kerngeschäft in der Stadt Zug zugeordnet werden. Für dieses Kerngeschäft kann ein Beitrag der Stadt Zug festgelegt werden. Dabei ist von den Vollkosten von ca. CHF 39.00 auszugehen. Von den Vollkosten decken die verrechneten Tarife rund die Hälfte. Die restlichen Kosten werden bezahlt mit Mitgliederbeiträgen und Spenden (ca. 10%) sowie insbesondere den Spenden der Stiftung Klinik Liebfrauenhof und der kath. Kirchgemeinde Zug (< 20%). Es verbleibt pro Einsatzstunde ein ungedeckter Beitrag von rund CHF 08.00, der durch weitere Beiträge gedeckt werden muss. Für das Kerngeschäft auf Stadtgebiet betrifft dies die erwähnten rund 9'000 Einsatzstunden pro Jahr. Das ergäbe einen Jahresbeitrag von CHF 72'000.00. Nun schwanken Einsatzzeiten, Einsatzkosten und Spendenbeiträge; sinnvoll ist deshalb eine Defizitgarantie in der Höhe von max. CHF 80'000.00 pro Jahr. Falls sich die Ertragsstruktur verbessert oder der Aufwand reduziert werden kann, würde die Stadt Zug direkt profitieren, weil dadurch ein Defizit geringer ausfallen würde.

#### 4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- für den Verein Familienhilfe Kanton Zug zu Lasten der Laufenden Rechnung einen jährlich wiederkehrenden Beitrag in der Höhe von max. CHF 80'000.00 als Defizitgarantie zu bewilligen,
- die dringliche Motion zur Unterstützung und Förderung des Vereins Familienhilfe Kanton Zug als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 11. März 2008

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussesentwurf
2. Dringliche Motion der CVP-Fraktion vom 21. April 2007 betreffend Unterstützung und Förderung des Vereins Familienhilfe Kanton Zug
3. Familienhilfe des Kantons Zug: Statuten
4. Familienhilfe des Kantons Zug: Jahresrechnungen 2004 - 2006
5. Familienhilfe des Kantons Zug: Statistik der monatlich geleisteten Stunden pro Gemeinde inkl. Nachtwachen 2007
6. Familienhilfe des Kantons Zug: Spitex-Statistik Betriebsdaten für das Jahr 2007

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Pietro Ugolini, Departementssekretär, unter Tel. 041 728 22 01.

## **B e s c h l u s s** des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. betreffend Unterstützung und Förderung des Vereins Familienhilfe Kanton Zug, wiederkehrender Beitrag

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. Vorlage-Nr. vom Datum:

1. Für den Verein Familienhilfe Kanton Zug wird zu Lasten der Laufenden Rechnung ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von max. CHF 80'000.00 als Defizitgarantie bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band Nr. 12, aufzunehmen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

Stefan Hodel, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

CVP-Fraktion

Eingang: 23.4.2007

Bekanntgabe im GGR: 8.5.2007

Zug, 21. April 2007

**Dringliche Motion****zur Unterstützung und Förderung des Vereins Familienhilfe**

Der Stadtrat wird beauftragt, dem GGR unverzüglich, d.h. noch vor den Sommerferien, eine seit Monaten zur Behandlung reife Vorlage zu unterbreiten, welche eine klare und saubere Rechtsgrundlage für jährliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 100'000.- an den Verein Familienhilfe Kanton Zug bildet. Zu prüfen ist, ob dieser Beitrag erstmals rückwirkend für das Jahr 2006 ausgerichtet werden kann (aus dem Überschuss der Rechnung 2006).

**Begründung:**

1954 als Verein Familienhilfe Zug gegründet, 1973 durch Fusion zum Verein Familienhilfe Zug-Walchwil geworden und 2004 mit neuem Konzept zum Verein Familienhilfe Kanton Zug weiterentwickelt, leistet diese Organisation seit mehr als einem halben Jahrhundert für Kranke, Wöchnerinnen und Genesende Hilfe und Betreuung zu Hause, wirksame Entlastung für die Angehörigen sowie mitmenschliche Begleitung.

**50 Familienhelferinnen** erbringen mit rund **27'000 Einsatzstunden im Jahr** (davon ca. 20'000 in der Stadt Zug) all jene Dienstleistungen, die als klassische subsidiäre Wohlfahrtsarbeit beschrieben werden können, für jene Mitmenschen, die sich eine anderweitige Hilfe kaum leisten können, und das **zu niedrigen und sozial abgestuften Tarifen**.

Die vor rund 20 Jahren – auch mit Unterstützung des Vereins Familienhilfe – gegründeten und aufgebauten Spitex-Organisationen sind äusserst verdienstvoll und gut, ihre Dienstleistungen aber auch immer teurer, und zwar sowohl für die Patienten als auch für die öffentliche Hand. Schuld daran ist ein immer dichter werdendes Regelwerk von Vorschriften und Vorgaben durch staatliche Instanzen und Krankenkassen, und der zwangsläufig daraus folgende ständig wachsende organisatorische Überbau. Paradoxerweise führt der Zwang zur Ökonomisierung bei den Spitex-Organisationen zu teurer werdenden Einzelfall-Kosten.

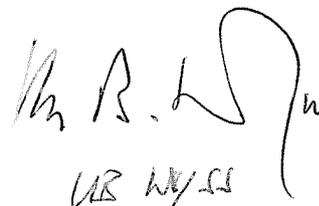
Der Verein Familienhilfe konkurrenziert die Spitex-Organisationen nicht. Er arbeitet komplementär, vermittelt ein einfacheres und trotzdem (oder gerade deshalb) erfolgreiches Angebot und schliesst damit eine echte Lücke. Wohl könnte das Verschwinden der Familienhilfe durch die Spitex-Organisationen weitestgehend aufgefangen werden; angesichts der vermehrt zur Anwendung kommenden Härteklausele hätte diese Lösung aber deutlich höhere Kosten für die Stadt Zug zur Folge!

Der Wegfall der bis 2004 von der Stadt Zug ausgerichteten Unterstützungsbeiträge stellte den Verein vor die Existenzfrage. Trotz grosser Anstrengungen für die Beschaffung von zusätzlichen Finanzmitteln seitens Privater verbleibt aber – gerade angesichts der steigenden geleisteten Einsatzstunden in der Stadt Zug – eine grösser gewordene Lücke. Aufgrund von Briefwechseln und Gesprächen mit dem Stadtrat im Sommer und Herbst 2006 rechnete der Verein Familienhilfe damit, schon für 2006 wieder einen städtischen Unterstützungsbeitrag zu erhalten. Vor wenigen Tagen nun hat der Stadtrat dem Verein seinen negativen Entscheid mitgeteilt. Damit steht der Verein noch dieses Jahr vor dem endgültigen Aus, wenn nicht sofort gehandelt wird.

Wenn die Familienhilfe weiter bestehen soll, ist höchste Dringlichkeit geboten! Wir beantragen daher die sofortige Behandlung und Erheblicherklärung der Motion gemäss § 42 Abs. 1 GSO.



HALTER HUGO



URS WYSS

Familienhilfe Kanton Zug

# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Familienhilfe Kanton Zug besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Zweck

<sup>1</sup> Aufgabe des Vereins ist im Rahmen der Kranken- und Gesundheitspflege die Übernahme der Haushaltsführung, die Grundpflege und Betreuung von Familien und Einzelpersonen bis zum AHV-Alter in den Gemeinden des Kantons Zug.

<sup>2</sup> Der Verein kann zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Bei der Aufnahme von Mitgliedern und bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Verein konfessionell und politisch neutral.

<sup>4</sup> Die Angebote des Vereins können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern beansprucht werden.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Erwerb

<sup>1</sup> Der Verein setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Als Kollektivmitglieder werden juristische Personen, Verbände und Institutionen aufgenommen.

<sup>3</sup> Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und Familien aufgenommen.

<sup>4</sup> Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Art. 4

## Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5

## Ausschliessung

<sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin/den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

<sup>2</sup> Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6

## Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönlicher Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**III. Mittel**Art. 7

## Mitgliederbeitrag

<sup>1</sup> Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher höchstens CHF 50.- für Einzelmitglieder und höchstens CHF 100.- für Kollektivmitglieder beträgt. Die ordentliche Vereinsversammlung beschliesst jeweils für ein Jahr die Höhe des Mitgliederbeitrages.

<sup>2</sup> Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8

## Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus dem Erlös der Dienstleistung, aus öffentlichen Beiträgen und aus Beiträgen von Institutionen und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 9

## Haftung

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

**IV. Organisation**Art. 10

## Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Einsatzleitung
- die Kontrollstelle

Art. 11

## Vereinsversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Jahres.

<sup>2</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

<sup>3</sup> Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Art. 12

## Vorsitz

<sup>1</sup> Vorsitzende/Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin/der Präsident und bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

<sup>2</sup> Die Vorsitzende/der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

<sup>3</sup> Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### Art. 13

Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

#### Art. 14

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### Art. 15

Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Vorsitzende/der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

<sup>3</sup> Für die Abänderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

<sup>5</sup> Für den Ausschluss vom Stimmrecht gilt Art. 68 ZGB.

#### Art. 16

Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden und Wahl der Kontrollstelle;

- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 5 Abs. 1;
- Genehmigung von wichtigen Verträgen wie über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Vorstand der Vereinsversammlung zum Entscheid unterbreitet;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetze oder Statuten vorbehalten sind.

#### Art. 17

Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Kassiererin/dem Kassier und mindestens sieben Beisitzerinnen/Beisitzern.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche/welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

#### Art. 18

Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

#### Art. 19

Einberufung

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

<sup>3</sup> Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich in der Regel zehn Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

## Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 21

## Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste ausgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 22

## Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins, unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Erlass des Pflichtenheftes für die Einsatzleitung;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung;
- Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung;

- Wahl von Angestellten des Vereins und Führung aller Personalangelegenheiten;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Festsetzung von Tarifen.

#### Art. 23

#### Einsatzleitung

Die Einsatzleitung:

- nimmt die Aufträge der Familien und Einzelpersonen entgegen und klärt den Bedarf ab;
- führt die Familienhelferinnen im Rahmen des Pflichtenheftes und organisiert deren Einsätze;
- erstattet Rapport für die Rechnungsstellung an die Kassiererin/den Kassier;
- nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

#### Art. 24

#### Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren oder einer Revisionsgesellschaft, welche alle zwei Jahre gewählt wird. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wieder wählbar.

<sup>2</sup> Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### Art. 25

#### Auflösung, Liquidation

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 15 Abs. 3.

<sup>2</sup> Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

- Wahl von Angestellten des Vereins und Führung aller Personalangelegenheiten;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Festsetzung von Tarifen.

#### Art. 23

#### Einsatzleitung

Die Einsatzleitung:

- nimmt die Aufträge der Familien und Einzelpersonen entgegen und klärt den Bedarf ab;
- führt die Familienhelferinnen im Rahmen des Pflichtenheftes und organisiert deren Einsätze;
- erstattet Rapport für die Rechnungsstellung an die Kassiererin/den Kassier;
- nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

#### Art. 24

#### Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren oder einer Revisionsgesellschaft, welche alle zwei Jahre gewählt wird. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wieder wählbar.

<sup>2</sup> Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

### V. Schlussbestimmungen

#### Art. 25

#### Auflösung, Liquidation

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 15 Abs. 3.

<sup>2</sup> Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 26

Liquidation im Falle  
der Auflösung

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Überschuss ist nach Beschluss der Vereinsversammlung an Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zu verteilen.

Art. 27

Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Zug eintragen lassen.

Art. 28

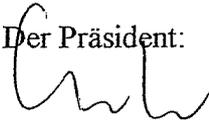
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 4. Oktober 2004 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt worden.

<sup>2</sup> Die Statuten vom 13. Mai 1993 werden aufgehoben.

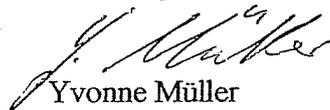
Zug, 4. Oktober 2004

Der Präsident:



Christian Seeberger

Die Vizepräsidentin:



Yvonne Müller

Jahresrechnung 2004

A Betriebsrechnung

AUFWAND

Gehälter	464'782.20
Sozialleistungen	91'817.85
Weiterbildung	4'000.00
Spesenentschädigung	9'643.10
Wohnungsmiete	7'605.00
Verwaltungskosten:	
- Büromaterial, Drucksachen	10'846.60
- EDV, Buchhaltungskosten	7'382.25
- Porti	5'008.95
- Telefon	942.55
- Diverse Verwaltungskosten	12'084.13
<b>Total Aufwand</b>	<b>36'264.48</b>
	<b>614'112.63</b>

ERTRAG

Mitgliederbeiträge	16'170.00
Spenden	66'668.00
Ertrag aus Dienstleistungen	42'221.00
Beitrag Gemeinde Walchwil	42'000.00
Beitrag Kath. Kirchengemeinde Walchwil	15'000.00
Ertrag aus Dienstleistungen Zug	110'819.20
Beitrag Stadt Zug CHF 17.- pro Stunde	124'338.00
Ertrag aus Dienstleistungen auswärts	2'363.90
Beitrag Kath. Kirchengemeinde Zug	112'400.00
Vergütung aus Hilfsfonds	12'927.10
Kapitalzinsbetrag	1'847.71
Wohnungsvermietung	6'090.00
<b>Total Ertrag</b>	<b>552'844.91</b>
<b>Mehraufwand</b>	<b>61'267.72</b>

B Bilanz vom 31.12.2004

<b>Aktiven</b>	
Postcheck	30'882.15
ZKB-Kontokorrent	101'567.54
ZKB-Sparheft	60'734.05
ZKB-Hilfsfonds	109'417.44
Debitoren	0.00
Verrechnungssteuer	170.74
Transitorische Aktiven	40'036.30
Mobililar	1.00
<b>Total Aktiven</b>	<b>342'809.22</b>
<b>Passiven</b>	
Kreditoren	8'242.20
Rückstellung Personal	56'298.60
Transitorische Passiven	22'404.90
Hilfsfonds	109'417.44
Verinsvermögen	Fr. 207'713.80
Mehraufwand 2004	- Fr. 61'267.72
<b>Total Passiven</b>	<b>342'809.22</b>

Jahresrechnung 2005

A Betriebsrechnung

Aufwand

Gehälter	398'332.75
Sozialleistungen	44'821.30
Weiterbildung	947.60
Fahrspesen-Entschädigung	10'694.85
Büromiete, inkl. Nebenräume	9'170.80
Büromöbel	4'731.75
Büromaterial, Drucksachen	20'417.40
EDV-Administration	7'615.05
Porti und Telefon	6'790.10
PC- und Bankspesen	3'886.90
Diverses	12'789.60
<b>Total Aufwand</b>	<b>520'198.10</b>

Ertrag

Ertrag aus Dienstleistungen	262'110.05
Mitgliederbeiträge	9'390.00
Spenden	89'186.20
Beitrag Stiftung Liebfrauenhof Zug	100'000.00
Beitrag Kath. Kirchengemeinde Zug	50'000.00
Diverse Beiträge	3'223.10
Bezug Hilfsfonds	437.50
Kapitalzinsbetrag	450.90
<b>Total Ertrag</b>	<b>514'797.75</b>
<b>Mehraufwand</b>	<b>5'400.35</b>

B Bilanz vom 31. Dezember 2005

<b>Aktiven</b>	
Postcheck	26'748.65
ZKB-Kontokorrent	91'644.13
ZKB-Sparheft	60'915.00
ZKB-Hilfsfonds	110'057.19
Debitoren	95'010.05
Transitorische Aktiven	60'886.85
Verrechnungssteuer	157.75
Mobililar	1.00
<b>Total Aktiven</b>	<b>445'420.62</b>
<b>Passiven</b>	
Kreditoren	30'499.40
Transitorische Passiven	107'519.70
Rückstellung Personal	56'298.60
Hilfsfonds	110'057.19
Verinsvermögen	146'446.08
Mehraufwand 2005	- 5'400.35
<b>Total Passiven</b>	<b>445'420.62</b>

Jahresrechnung 2006

A Betriebsrechnung

Aufwand

Gehälter	772'760.50
Sozialleistungen	115'093.60
Weiterbildung	2'012.00
Fahrspesen-Entschädigung	20'774.80
Büromiete, inkl. Nebenräume	10'384.60
Büromaterial, Drucksachen	16'626.00
EDV-Administration	10'282.80
Porti und Telefon	4'863.15
PC- und Bankspesen	6'542.68
Diverses	7'355.45
<b>Total Aufwand</b>	<b>965'695.58</b>

Ertrag

Ertrag aus Dienstleistungen	547'184.35
Mitgliederbeiträge	12'660.00
Spenden	99'564.75
Beitrag Stiftung Liebfrauenhof Zug	100'000.00
Beitrag Kath. Kirchengemeinde Zug	50'000.00
Diverse Beiträge	89'454.30
Bezug Hilfsfonds	399.50
Kapitalzinsbetrag	421.15
<b>Total Ertrag</b>	<b>899'684.05</b>
<b>Mehraufwand</b>	<b>67'011.53</b>

B Bilanz vom 31. Dezember 2006

<b>Aktiven</b>	
Postcheck	21'055.20
ZKB-Kontokorrent	87'243.40
ZKB-Sparheft	1'038.65
ZKB-Hilfsfonds	110'222.30
Debitoren	97'853.40
Transitorische Aktiven	6'600.00
Verrechnungssteuer	280.95
Mobililar	1.00
<b>Total Aktiven</b>	<b>324'294.90</b>
<b>Passiven</b>	
Kreditoren	7'394.40
Transitorische Passiven	76'345.40
Rückstellung Personal	56'298.60
Hilfsfonds	110'222.30
Verinsvermögen	141'045.73
Mehraufwand 2006:	141'045.73
	-67'011.53
<b>Total Passiven</b>	<b>324'294.90</b>

# Familienhilfe des Kantons Zug Statistik der monatlich geleisteten Stunden pro Gemeinde inkl. Nachtwachen 2007

Ort	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Total pro Ort
Baar	480.00	333.25	249.00	137.25	222.75	224.00	213.25	298.00	214.75	192.00	225.50	148.00	2937.75
Cham	103.50	98.00	227.75	218.75	103.75	351.75	91.50	187.00	211.50	179.00	215.50	165.75	2153.75
Dietwil						14.50	15.00						29.50
Ebikon	8.00	8.00	6.00										22.00
Hünenberg	34.50	30.00	47.00	32.00	57.00	85.50	89.50	88.00	67.50	65.00	38.50	18.00	652.50
Menzingen	11.50	2.50	6.50										20.50
Neuheim	62.00	56.00	64.00	58.00	63.00	61.00	23.00						387.00
Oberägeri							35.50	4.00	8.00	8.00	8.00	15.25	78.75
Risch	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	9.00	12.50	12.50	12.00	15.00	55.50	9.00	173.00
Stelthausen	7.00	7.75	14.50	14.75	14.00	8.50	12.50		4.75	2.50	7.25	6.25	99.75
Unterägeri	59.25	87.50	43.00	133.75	193.25	151.00	170.75	77.75	164.50	179.75	209.00	127.50	1597.00
Walchwil	34.50						23.00	47.25	38.75	38.25	39.00	36.50	257.25
Zug	1181.50	944.50	1173.00	1131.25	1151.25	1070.00	935.75	1192.75	997.75	1041.75	1109.75	1071.50	13000.75
<b>Total pro Monat</b>	<b>1993.75</b>	<b>1579.50</b>	<b>1842.75</b>	<b>1737.75</b>	<b>1817.00</b>	<b>1975.25</b>	<b>1609.75</b>	<b>1907.25</b>	<b>1719.50</b>	<b>1721.25</b>	<b>1908.00</b>	<b>1597.75</b>	<b>21409.50</b>

# Familienhilfe des Kanton Zug

## Spitex-Statistik Betriebsdaten für das Jahr 2007

### 6.1 Klient/innen nach Altersgruppen, Einsatz und Art der Dienstleistung

Alter	Anzahl Klientinnen	Stunden
<b>20 bis 64 jährige Klient/innen</b>		
Pflegerische Leistungen gemäss KLV	19	437.50
Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen	183	14'446.25
<b>Total Stunden</b>		14'883.75 71.50 <u>14'955.25</u>
<b>65 bis 79 jährige Klient/innen</b>		
Pflegerische Leistungen gemäss KLV	9	262.25
Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen	39	2'485.50
<b>Total Stunden</b>		2'747.75
<b>80 bis jährige Klient/innen</b>		
Pflegerische Leistungen gemäss KLV	17	235.00
Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen	78	3'343.75
<b>Total Stunden</b>		3'578.75
<b>Alter nicht bekannt</b>		
Pflegerische Leistungen gemäss KLV		0.00
Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen	5	71.50
<b>Total Stunden</b>		71.50
<b>Gesamttotal Stunden</b>		21'281.75

70%

6.1 Klient/innen nach Geschlecht	Frauen	Männer
Total Klient/innen aller Altersgruppen	647	137